Beck kompakt

Die besten Steuertipps für den Ruhestand

von
Bernhard Schmid

1. Auflage

Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 67358 0

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

Zuschüsse zur Krankenversicherung

Von der Steuer befreit sind die Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine private Krankenversicherung und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung. Erstere sind allerdings bei den Versorgungsaufwendungen abzuziehen.

Altersteilzeitleistungen

Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die bei einem gleitenden Übergang in den Ruhestand nach dem Altersteilzeitgesetz vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind in bestimmtem Umfang steuerfrei.

Allerdings werden diese steuerfreien Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte im Rahmen des genannten Progressionsvorbehalts berücksichtigt.

Private Veräußerungsgeschäfte

Private Veräußerungsgeschäfte sind grundsätzlich steuerfrei. Allerdings kann auch die Veräußerung privater Gegenstände steuerpflichtig sein. In diesen Fällen spricht man auch von der sogenannten Spekulationssteuer.

Die Steuer fällt immer dann an, wenn der Kauf und der Verkauf eines Wirtschaftsguts (z. B. Grundstück, Auto, Antiquitäten) innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattfinden.

beck-shop.de

Die gesetzlichen Spekulationsfristen betragen

- für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht) zehn Jahre und
- für andere Wirtschaftsgüter (wie Antiquitäten, Autos, Sammlungen) ein Jahr. Wurden diese Gegenstände als Einkaufsquelle genutzt, verlängert sich dafür die Spekulationsfrist auf zehn Jahre.

Der Verkauf von Wertpapieren (z. B. Aktien) gilt nicht mehr als privates Veräußerungsgeschäft, sondern unterfällt den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Der Immobilienverkauf

Der An- und Verkauf einer Immobilie (z. B. Haus oder Wohnung) innerhalb der vorbenannten Zehnjahresfrist unterfällt grundsätzlich der Spekulationssteuer.

Eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz gilt dann, wenn ein bisher eigengenutztes Haus oder eine eigengenutzte Wohnung veräußert wird. Eigennutzung in diesem Sinne liegt nach dem Gesetz vor, wenn der Veräußerer

- seit dem Kauf durchgehend selber in der Immobile gewohnt hat oder
- diese zumindest im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangehenden Kalenderjahren die Immobilie zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

Eine Eigentumswohnung wurde im Jahr 2005 als späterer Alterssitz erworben und zunächst vermietet. Im Dezember 2011 ist der Steuerpflichte dann selber in die Wohnung einge-

beck-shop.de

zogen. Im Juli 2013 entscheidet sich der Steuerpflichtige dann doch für einen Umzug in ein betreutes Wohnen und verkauft die Wohnung. Da der Verkäufer die Wohnung von Dezember 2011 bis Juli 2013, also im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangehenden Kalenderjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, ist der Verkauf nicht steuerpflichtig.

Spekulationsfrist und Erbfall

Der verstorbene Erblasser und der Erbe werden im Rahmen der Spekulationsfrist als Einheit behandelt. Der Erbe tritt diesbezüglich in die Fußstapfen des Erblassers (Fußstapfentheorie). Dem Erben werden die Besitzzeiten des Erblassers angerechnet.

Hat der im Jahr 2007 verstorbene Erblasser die durchgehend vermietete Wohnung im Jahr 2000 angeschafft, ist die Veräußerung durch den Erben im Jahr 2013 steuerfrei. Dem Erben werden im Rahmen der Bestimmung der Zehnjahresfrist nämlich die Besitzjahre des Verstorbenen von 2000 bis 2007 angerechnet.

Tipp:

Werden innerhalb von fünf Jahren von Privatpersonen mehr als drei Objekte angeschafft und veräußert, liegt in der Regel ein gewerblicher Grundstückshandel vor. Dies hat erhebliche Folgen für die Besteuerung der Verkäufe, da bei einem gewerblichen Grundstückshandel die Einnahmen der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer unterliegen. Hier ist also im Rahmen der steuerlichen Planung und Gestaltung besondere Vorsicht geboten.

beck-shop.de

Spekulationssteuer bei anderen Wirtschaftsgütern

Neben der Besteuerung von Immobilien- und Wertpapierverkäufen, kommt eine Besteuerung auch bei anderen Wirtschaftsgütern in Betracht. Auch der An- und Verkauf von Antiquitäten, Autos, Sammlungen innerhalb der Einjahresfrist unterfällt der Spekulationssteuer. Wurden diese Gegenstände z. B. im Rahmen von Vermietungs- oder sonstigen Einkünften im Rahmen der Abschreibung steuerlich geltend gemacht (zum Beispiel eine Einbauküche), verlängert sich die Spekulationsfrist auf 10 Jahre.

Tipp:

Eine wichtige Ausnahme gilt für Verbrauchsgüter, d. h. für Gegenstände des täglichen Gebrauchs. Wurde bspw. ein gebrauchtes Auto für die private Nutzung angeschafft und innerhalb eines Jahres wieder verkauft, muss ein möglicher Gewinn aus dem Verkauf nicht versteuert werden.

Auf den Punkt gebracht

- Um bestimmte Personengruppen zu entlasten und/oder steuerliche Anreize zu schaffen, sieht das Gesetz in bestimmten Fällen die Steuerfreiheit von Einnahmen vor.
- Steuerfrei sind zum Beispiel Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Auch der private Verkauf von Immobilien ist grundsätzlich steuerfrei. Unter bestimmten Voraussetzungen greift hier allerdings die Spekulationssteuer.

beck-shop.de

Welche Steuererleichterungen gibt es noch?

Altersentlastungsbetrag

Bei älteren Steuerpflichtigen führt der Altersentlastungsbetrag zu einer Verminderung der Steuerlast. Die Entlastung wird gewährt, wenn der Steuerbürger vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Er gilt nicht für Alterseinkünfte, wie Renten und Pensionen.

Ausschlaggebend für die Höhe des Altersentlastungsbetrags ist, in welchem Kalenderjahr der Steuerpflichtige das 64. Lebensjahr vollendet hat. Für Steuerbürger der Geburtsjahrgänge 1940 und früher beträgt der Altersentlastungsbetrag dauerhaft 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 1.900,00 Euro.

Für Steuerpflichtige ab dem Geburtsjahrgang 1975 fällt der Altersentlastungsbetrag ganz weg.

Für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1974 wird der Altersentlastungsbetrag stufenweise wie folgt verringert:

Jahrgang	Altersentlastungsbetrag in Prozent	Höchstbetrag
1941	38,4	1.824,00 Euro
1942	36,8	1.748,00 Euro
1943	35,2	1.672,00 Euro
1944	33,6	1.596,00 Euro
1945	32,0	1.520,00 Euro

beck-shop.de

Jahrgang	Altersentlastungsbetrag in Prozent	Höchstbetrag
1946	30,4	1.444,00 Euro
1947	28,8	1.368,00 Euro
1948	27,2	1.292,00 Euro

Ein verwitweter Steuerpflichtiger (geboren 1945) hat im Jahr 2013 neben seiner Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Mieteinnahmen. Diese betragen – unter Berücksichtigung der abzugsfähigen Werbungskosten in Höhe von 2.000,00 Euro – für das Jahr 2013 insgesamt 7.000,00 Euro.

Die Altersrente bleibt für die Berechnung des Altersentlastungsbetrags außer Ansatz. Er beträgt somit 32,0 Prozent der Mieteinnahmen, also 2.240,00 Euro. Dieser ist allerdings gedeckelt auf 1.520,00 Euro, so dass nur dieser Betrag als Altersentlastung geltend gemacht werden kann.

Verheiratete

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht der Altersentlastungsbetrag jedem Ehegatten zu, sofern er sowohl die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt als auch über entsprechende Einkünfte verfügt.

Tipp:

Eheleute können durch entsprechende Vermögensverlagerung dafür Sorge tragen, dass Einkünfte nicht nur einem Ehepartner allein, sondern beiden Ehegatten zuzurechnen sind und der Altersentlastungsbetrag auf diese Art vollständig ausgenutzt wird.

beck-shop.de

Altersentlastungsbetrag und Abgeltungssteuer

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, beträgt die Einkommensteuer 25 Prozent. Die Bank, die die Steuer dabei direkt in Abzug bringt, lässt den Altersentlastungsbetrag gemeinhin unberücksichtigt.

Tipp:

Personen, die die Voraussetzungen für den Altersentlastungsbetrag erfüllen und diesen nicht bereits durch andere begünstigte Einkünfte ausschöpfen, sollten ihre Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung in der entsprechenden Anlage angeben und eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt beantragen. Der Finanzbeamte prüft dann, ob die Besteuerung der Kapitalerträge mit dem persönlichen Steuersatz zu einer insgesamt niedrigeren Steuerbelastung führt, wenn diese zusammen mit dem übrigen Einkommen und unter Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags besteuert werden.

Veräußerung oder Aufgabe des eigenen Betriebs oder der eigenen Praxis

Will sich ein Steuerpflichtiger im Alter aus seinem Betrieb oder seiner Praxis zurückziehen und sein Unternehmen veräußern oder aufgeben, sieht das Gesetz bestimmte Steuerprivilegien vor.

Allgemeine Voraussetzung für eine steuerbegünstigte Veräußerung ist, dass der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

beck-shop.de

Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist auf das Sozialversicherungsrecht abzustellen. Danach liegt Berufsunfähigkeit bei einer Person vor, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden täglich gesunken ist.

Weitere zwingende Voraussetzung ist, dass die wesentlichen Grundlagen des Betriebs oder der Praxis veräußert werden. Ein Käufer muss den Betrieb fortsetzen können. Gegenstand des Verkaufs darf also nicht nur ein unselbständiger Teil des Betriebs sein.

Tipp:

In der Regel werden Betriebs- oder Praxisveräußerungen zum Jahreswechsel abgewickelt. Da im Steuerrecht die anzuwendenden Gesetze zu diesem Zeitpunkt häufig geändert werden, bietet es sich durch die Gestaltung des Verkaufszeitpunkts (31.12. oder 01.01.) an, das Jahr der Veräußerung zu „wählen". So können zum Beispiel vorteilhafte Steuerreformen des Folgejahres genutzt werden.

Freibetrag

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er dauernd berufsunfähig, so wird der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs (auch selbständigen Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils) zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 45.000,00 Euro übersteigt.